

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.147.300

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5527/J-NR/2021

Wien, am 23. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Februar 2021 unter der Nr. **5527/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aktenübermittlung an den Untersuchungsausschuss“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs erlaube ich mir den Hinweis, dass die Beantwortung nach den mir vorliegenden Berichten das Ergebnis von intensiven Recherchen des Bundesministeriums für Justiz und der Oberstaatsanwaltschaft Wien in den jeweiligen – soweit überblickbaren – Aktenvorgängen waren, die im Zusammenhang mit der Vorlage von Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss stehen.

Zu den Fragen 1 bis 3 und 27:

- *1. Welche Maßnahmen wurden Ihrerseits gesetzt, um eine reibungslose Aktenübermittlung an den Ibiza-Untersuchungsausschuss sicherzustellen?*
- *2. Wie viele Erlässe, Rundschreiben oder sonstige allgemeine Informationen ergingen dazu an die Staatsanwaltschaften?*
- *3. Welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang in Hinblick auf die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit gesetzt?*

- *27. Welche Maßnahmen wurden in Folge des VfGH-Erkenntnisses in UA3/2020 ergriffen, um alle Dienststellen des BMJ über den neuen Maßstab für die Vorlage von Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss zu informieren?*

Das grundsätzliche Prozedere zur Vorbereitung und Durchführung der Vorlage von Unterlagen an den Untersuchungsausschuss ist im Vorlage-Erlass Nr. 2020-0.055.083 des Bundesministeriums für Justiz vom 29. Jänner 2020 geregelt, der gemeinsam mit allen ausschussrelevanten parlamentarischen Unterlagen (Beweisbeschluss, Informationsblatt zu den technischen Anforderungen, ...) und Rechtsgrundlagen (Verfahrensordnung, Informationsordnung, ...) an die Gerichte und Staatsanwaltschaften, sowie – im Sinne des § 27 Abs. 2 der Verfahrensordnung für Parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) – an das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Finanzen übermittelt wurde. Für ergänzende Beweisanforderungen des Ausschusses werden (ergänzende) Vorlagenerlässe an die potenziell vorlagepflichtigen Stellen zur Prüfung der Anforderung und Vorbereitung der Vorlage übermittelt.

Die Erlässe beruhen auf den einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere Art 53 B-VG, der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA), dem Informationsordnungsgesetz (InfOG), der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, sowie in technischer-/logistischer Hinsicht auf den konkretisierenden Informationsblättern des Parlaments.

Die Weiterentwicklung der relativ jungen Rechtsmaterie durch den Verfassungsgerichtshof wird insbesondere von allen vorlagepflichtigen Stellen in der Justiz genau verfolgt. Die in den einschlägigen Erkenntnissen aufgestellten bzw. präzisierten Grundsätze werden in den Vorlage-Erlässen des Bundesministeriums für Justiz und insbesondere in seinen Aufträgen an die vorlagepflichtigen Stellen (siehe dazu die Fragen 8 und 21) berücksichtigt und verarbeitet, um Vorlagen im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu gewährleisten.

Abschließend verweise ich auf meine Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage „Aktenlieferungen an den "Ibiza"-Untersuchungsausschuss“ (2150/J) die in der Anlage auch den genannten Vorlage-Erlass enthält¹.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_02157/index.shtml

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Aus welchen Gründen werden Akten und Unterlagen von der Oberstaatsanwaltschaft Wien und nicht von Ihnen selbst oder den dieser untergeordneten Staatsanwaltschaften direkt vorgelegt?*
- *5. Wurde die Möglichkeit der direkten Vorlage von Akten und Unterlagen durch die einzelnen Staatsanwaltschaften an den Untersuchungsausschuss geprüft?*

Die verfahrensführenden Staatsanwaltschaften prüfen anhand der Beweisanforderung den konkreten Umfang der Vorlagepflicht. Die Oberstaatsanwaltschaften sind als übergeordnete Aufsichtsbehörde (§ 36 StAG) in die Prüfung dieses Geschäftsgangs eingebunden und übermitteln die Unterlagen an den Ausschuss. Damit die Bundesministerin für Justiz ihre Letztverantwortung wahrnehmen kann, übermittelt die Oberstaatsanwaltschaft zudem eine Kopie aller vorgelegten Unterlagen parallel an das Bundesministerium für Justiz. Die ist jahrzehntelange geübte Praxis.

Zur Frage 6:

- *Welche anderen Oberstaatsanwaltschaften als die OStA Wien haben bislang Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss übermittelt?*

Neben den Aktenvorlagen der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurden auch Akten und Unterlagen der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck im Wege des Bundesministeriums für Justiz an den Untersuchungsausschuss übermittelt.

Zur Frage 7:

- *Wie werden Sie über Aktenvorlagen an den Untersuchungsausschuss durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien informiert?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien erstattet zu den Lieferungen von Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss Berichte an die zuständige Fachabteilung.

Zu den Fragen 8 und 21:

- *8. Wie viele Weisungen wurden in Zusammenhang mit der Vorlage von Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss von wem und in welcher Angelegenheit erteilt?*
- *21. In welchen Fällen ergingen Weisungen der OStA Wien betreffend die Vorlage von Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss?*

Im Zusammenhang mit der Vorlage von Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien in Umsetzung der jeweils Bezug habenden Erlässe des Bundesministeriums für Justiz ab 30. Jänner 2020 den nachgeordneten Dienststellen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung eine Vielzahl an Aufträgen erteilt, die zufolge ihrer Verbindlichkeit allesamt Weisungen gemäß Art 20 Abs 1 B-VG darstellen. Die nachstehende Tabelle enthält sämtliche konkreten Aufträge der Oberstaatsanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit der Vorlage von Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss mit Ausnahme bloß auf eine Informationsgewinnung abzielender Berichtsaufträge in Umsetzung entsprechender Erlässe des Bundesministeriums für Justiz (zB nur Prüfung der abstrakten Relevanz vom Untersuchungsausschuss angeforderter Akten und Unterlagen, Fragen zum Inhalt einzelner Aktenlieferungen, Erhebung eines allfälligen Konsultationsbedarfs, Bekanntgabe des Zeithorizontes künftiger Lieferungen):

Datum der Umsetzung/ des Auftrages	Gegenstand
30. Jänner 2020	Umsetzung des Erlasses vom 29. Jänner 2020: Auftrag an alle Staatsanwaltschaften, die Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss vorzunehmen
18. Februar 2020	Umsetzung des Erlasses vom 14. Februar 2020: Auftrag an die WKStA, nur Aktenteile vorzulegen, die vom Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses umfasst sind
18. März 2020	Umsetzung des Erlasses vom 17. März 2020: Auftrag an alle Staatsanwaltschaften, die erweiterte Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss vorzunehmen
2. April 2020	Umsetzung des Erlasses vom 1. April 2020: Auftrag an die WKStA, einen bestimmten Akt nicht dem Untersuchungsausschuss vorzulegen
9. April 2020	Umsetzung des Erlasses vom 9. April 2020: formloser Auftrag per E-Mail an die WKStA, diesen bestimmten Akt doch dem Untersuchungsausschuss vorzulegen

2. Juni 2020	Umsetzung des Erlasses vom 28. Mai 2020: Auftrag an die WKStA und die Staatsanwaltschaft Wien, die Klärung der Spezialitätsfrage bei Rechtshilfeergebnissen nach Europäischen Ermittlungsanordnungen im eigenen Wirkungsbereich vorzunehmen
9. Juni 2020	Umsetzung des Erlasses vom 9. Juni 2020: Auftrag an die WKStA und die Staatsanwaltschaft Wien zur allfälligen Vornahme einer ergänzenden Aktenvorlage
12. Juni 2020	Umsetzung des formlosen Erlasses (E-Mail) von OStA Mag. W**** vom 12. Juni 2020 (entspricht inhaltlich dem am 16. Juni 2020 eingelangten Erlass vom 12. Juni 2020): Auftrag an die WKStA, die Staatsanwaltschaft Wien und die Staatsanwaltschaft St. Pölten, der ergänzenden Beweisanforderung der 6. UA-Sitzung zu entsprechen
15. Juni 2020	Umsetzung des Erlasses vom 10. Juni 2020: Auftrag an alle Staatsanwaltschaften zur ergänzenden Aktenvorlage
26. Juni 2020	Umsetzung des Erlasses vom 22. Juni 2020: Auftrag an die Staatsanwaltschaft Wien, einen Datenträger mit versehentlich erfassten Rechtshilfeergebnissen auszutauschen
20. Juli 2020	Umsetzung des Erlasses vom 17. Juli 2020: Auftrag an alle Staatsanwaltschaften zur allfälligen ergänzenden Aktenvorlage
4. September 2020	Umsetzung des formlosen Erlasses (E-Mail) von OStA Mag. K**** vom 4. September 2020: formloser (E-Mail des Leiters der OStA Wien) Auftrag an die WKStA, das „Ibiza-Video“ samt Transkript vorzeitig außerhalb des zweimonatigen Update-Rhythmus vorzulegen
9. Oktober 2020	Umsetzung des formlosen Erlasses (E-Mail) von OStA Mag. W**** vom 9. Oktober 2020 (entspricht inhaltlich dem am 12. Oktober 2020 eingelangten Erlass vom 9. Oktober 2020): Auftrag an alle Staatsanwaltschaften zur allfälligen ergänzenden Aktenvorlage

27. Oktober 2020	Umsetzung des Erlasses vom 23. Oktober 2020: Auftrag an die WKStA, sämtliche Teile eines bestimmten Aktes, die das Ermittlungsverfahren gegen Mag. L**** und Mag. G****-K**** wegen § 288 StGB betreffen, von den künftigen Vorlagen an den Untersuchungsausschuss auszunehmen, soweit sie mutmaßliche Falschaussagen nach dem 10. Dezember 2019 betreffen
16. November 2020	Formloser Erlass (E-Mail) von AL V 2 vom 16. November 2020 an die Leiterin der WKStA, das komplette Transkript ohne Schwärzungen sowie das gesamte Audio- bzw. Videomaterial iZm der Ibiza-Affäre (gesamte Rohdaten – ohne Bild und Tonentfernungen bzw. Schwärzungen) vorzulegen
30. November 2020	Umsetzung des Erlasses vom 27. November 2020: Auftrag an die WKStA, die Staatsanwaltschaft Wien und die Staatsanwaltschaft St. Pölten zur allfälligen ergänzenden Aktenvorlage
14. Jänner 2021	Umsetzung des formlosen Erlasses (E-Mail) des BMJ vom 14. Jänner 2021: formloser (E-Mail des Leiters der OStA Wien) Auftrag an die WKStA, den Beweisanforderungen des Untersuchungsausschusses vom 11. November 2020 (betreffend Chatverläufe K****-S**** und von MMag. T**** S****) zu entsprechen
16. Jänner 2021	Umsetzung des formlosen Erlasses (E-Mail) des BMJ vom 16. Jänner 2021: formloser (E-Mail des Leiters der OStA Wien) Auftrag an die WKStA, den Beweisanforderungen des Untersuchungsausschusses vom 14. Jänner 2021 (betreffend Chatverläufe K****-S**** und von MMag. T**** S**** sowie Vorlage des gesamten Audio- und Videomaterials des Ibiza-Videos) zu entsprechen
18. Jänner 2021	Umsetzung des Erlasses vom 15. Jänner 2021: Auftrag an alle Staatsanwaltschaften zur Vorlage von Ermittlungsverfahren wegen § 288 StGB
22. Jänner 2021	Umsetzung des Erlasses vom 21. Jänner 2021: Auftrag an die WKStA, wie bei der Auswertung und Vorlage von nicht in Ermittlungsakten Eingang findenden Chatverläufen vorzugehen ist

2. Februar 2021	Umsetzung des Erlasses vom 1. Februar 2021: Auftrag an die Staatsanwaltschaft Wien, eine Rechtshilfeurledigung der Staatsanwaltschaft Köln in teilweise geschwärzter Form vorzulegen
12. Februar 2021	Umsetzung des Erlasses vom 12. Februar 2021: Auftrag an die WKStA und die Staatsanwaltschaft Wien zur Vornahme ergänzender Aktenvorlagen
16. Februar 2021	Umsetzung des Erlasses vom 12. Februar 2021: Auftrag an die WKStA, eine bereits in Aussicht gestellte Aktenlieferung ehestmöglich vorzunehmen
25. Februar 2021	Umsetzung des Erlasses vom 24. Februar 2021: Auftrag an die WKStA, allenfalls überschießend geschwärzte Chat-Verläufe ungeschwärzt vorzulegen, sowie eine Stellungnahme zur Klassifizierung der unklassifiziert vorgelegten ALNr. 32 (USB-Stick mit Chats K****-S****) abzugeben
2. März 2021	Umsetzung der mit Erlass vom 26. Februar 2021 genehmigten Klassifizierung der Chats K****-S**** mit Stufe 3: Auftrag an die WKStA, die ALNr. 32 4-fach in Papierform vorzulegen
2. März 2021	Umsetzung des Erlasses vom 23. Februar 2021: Auftrag an die WKStA, sämtliche Schriftstücke im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Organisation der Anzeige (gegen A**** T****) sowie die Kommunikation der Anzeiger mit der Behördenleiterin in dieser Angelegenheit vorzulegen
8. März 2021	Auftrag an die OStA Wien, die Chatverläufe K****-S**** auf einem elektronischen Datenträger mit Klassifizierung nach Stufe 1 („Eingeschränkt“) ehestmöglich dem Untersuchungsausschuss vorzulegen
18. März 2021	Umsetzung des Erlasses vom 17. März 2021: Auftrag an die WKStA, der Konsultationsvereinbarung vom 15. März 2021 entsprechend vorzugehen

Zu den Fragen 9 und 10:

- 9. Wann trafen die jeweiligen Aktenlieferungen der WKStA bei der OStA Wien ein und wann wurden diese schlussendlich dem Untersuchungsausschuss vorgelegt?
- 10. Wann trafen die jeweiligen Aktenlieferungen der Staatsanwaltschaft Wien bei der OStA Wien ein und wann wurden diese schlussendlich dem Untersuchungsausschuss vorgelegt?

Diesbezüglich verweise ich auf die nachfolgenden tabellarischen Darstellungen der Aktenlieferungen an den Untersuchungsausschuss:

Lieferungen der WKStA	Einlangen OStA Wien	Zustellung an Parlament
Lieferung 1	18. Feb. 2020	18. Feb. 2020
Lieferung 2	6. April 2020	15. April 2020
Lieferung 2 Ergänzungslieferung	14. April 2020	20. April 2020
Lieferung 3	26. Mai 2020	28. Mai 2020
Lieferung 4	27. Juli 2020	30. Juli 2020
Lieferung 5	7. Sept. 2020	8. Sept. 2020
Lieferung 6	25. Sept. 2020	30. Sept. 2020
Lieferung 7	8. Okt. 2020	9. Okt. 2020
Lieferung 8	26. Nov. 2020	30. Nov. 2020
Lieferung 9	26. Jän. 2021	29. Jän. 2021
Lieferung 10	3. Feb. 2021	4. Feb. 2021
Lieferung 11	19. Feb. 2021	22. Feb. 2021
ALNr. 32 (als USB-Stick) mit Chats K****-S****; die Lieferung in elektronischer Form zusätzlich zur Lieferung 12 erfolgte zufolge Erlasses vom 8. März 2021 gemeinsam mit Lieferung 13	22. Feb. 2021	8. März 2021
Lieferung 12 (ALNr. 32 in Papierform)	3. März 2021	3. März 2021

Lieferung 13	5. März 2021	8. März 2021
Lieferung 14	24. März 2021	1. April 2021
Lieferung 15	29. März 2021	1. April 2021

Lieferungen der Staatsanwaltschaft Wien	Einlangen OStA Wien	Zustellung an Parlament
Lieferung 1	16. April 2020	20. April 2020
Lieferung 2	27. Mai 2020	28. Mai 2020
Lieferung 3	1. Juli 2020	2. Juli 2020
Lieferung 4	28. Juli 2020	30. Juli 2020
Lieferung 5	25. Sept. 2020	30. Sept. 2020
Lieferung 6	25. Nov. 2020	30. Nov. 2020
Lieferung 7	26. Jän. 2021	29. Jän. 2021
Lieferung 8	19. Feb. 2021	2. März 2021
Lieferung 9	25. März 2021	1. April 2021

Zur Frage 11:

- *In welchen Fällen hat die OStA Wien die Vorlagepflicht von ihr durch die WKStA übermittelten Akten und Unterlagen bezweifelt und wann wurden diese Akten und Unterlagen schlussendlich an den Untersuchungsausschuss übermittelt?*

Die WKStA hat mit Bericht vom 19. Juni 2020 einen Akt als ALNr. 10 zur Weiterleitung an den Untersuchungsausschuss vorgelegt. In Umsetzung des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Juni 2020 wurde dieser Datenträger nicht an den Untersuchungsausschuss weitergeleitet, sondern am 13. Juli 2020 an die WKStA zurückgestellt.

Im Übrigen gab es keine Fälle, in denen die Vorlagepflicht von der WKStA der Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelter Akten und Unterlagen von der Oberstaatsanwaltschaft Wien bezweifelt wurde.

Die Frage der Vorlagepflicht einzelner Akten und Unterlagen wurde jeweils vor einer Übermittlung durch die WKStA an die Oberstaatsanwaltschaft Wien an das Bundesministerium für Justiz herangetragen und hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien in der Folge die Erlässe des Bundesministeriums für Justiz umgesetzt.

Zur Frage 12:

- *In welchen Fällen hat die OStA Wien die Vorlagepflicht von ihr durch die Staatsanwaltschaft Wien übermittelten Akten und Unterlagen bezweifelt und wann wurden diese Akten und Unterlagen schlussendlich an den Untersuchungsausschuss übermittelt??*

Es gab keine Fälle, in denen die Vorlagepflicht von der Staatsanwaltschaft Wien der Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelter Akten und Unterlagen von der Oberstaatsanwaltschaft Wien bezweifelt wurde.

Zur Frage 13:

- *In welchen Fällen hat die OStA Wien die Vorlagepflicht von ihr durch eine andere als die o.a. Staatsanwaltschaft übermittelten Akten und Unterlagen bezweifelt und wann wurden diese Akten und Unterlagen schlussendlich an den Untersuchungsausschuss übermittelt??*

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt hat mit Bericht vom 12. Oktober 2020 einen Akt zur Weiterleitung an den Untersuchungsausschuss vorgelegt. Gegenstand dieses Aktes war eine an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt gerichtete anonyme Anzeige mit Protokollauschnitten zur Sitzung des burgenländischen Landtages vom 17. März 2016, in denen die Abgeordnete zum burgenländischen Landtag Mag. P**** kritische Anmerkungen zur Abschaffung des kleinen Glücksspiels und nicht fassbare Vermutungen über persönliche Verbindungen zwischen der Fa N**** und Entscheidungsträgern der SPÖ Burgenland, konkret einem Mitglied des Landtages, äußerte, die sie aber auch mit Bemerkungen wie „es kann natürlich Zufall sein“ begleitete. Der Akt wurde mangels Anhaltspunkten für einen Anfangsverdacht von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt gemäß § 1 Abs 3 StPO abgelegt. Da der Akteninhalt weder zeitlich noch sachlich unter den Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses fiel, wurde der Datenträger nicht an den Untersuchungsausschuss weitergeleitet und die Staatsanwaltschaft Eisenstadt mit Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 15. Oktober 2020 hievon verständigt.

Im Übrigen gab es keine Fälle, in denen die Vorlagepflicht von anderen als der in Frage 11. und 12. genannten Staatsanwaltschaften der Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelter Akten und Unterlagen von der Oberstaatsanwaltschaft Wien bezweifelt wurde.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *14. In welchen Fällen hat die OStA Wien die Unvollständigkeit der ihr durch die WKStA übermittelten Akten und Unterlagen bemängelt?*
- *15. In welchen Fällen hat die OStA Wien die Unvollständigkeit der ihr durch die Staatsanwaltschaft Wien übermittelten Akten und Unterlagen bemängelt?*
- *16. In welchen Fällen hat die OStA Wien die Unvollständigkeit der ihr durch eine andere als die o.a. angegebene Staatsanwaltschaft übermittelten Akten und Unterlagen bemängelt?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat in keinem Fall die Unvollständigkeit der ihr übermittelten Akten und Unterlagen bemängelt.

Zu den Fragen 17 bis 19:

- *17. In welchen Fällen hat die OStA Wien die Einstufung gemäß InfOG der ihr durch die WKStA übermittelten Akten und Unterlagen bezweifelt bzw. abgeändert?*
- *18. In welchen Fällen hat die OStA Wien die Einstufung gemäß InfOG der ihr durch die Staatsanwaltschaft Wien übermittelten Akten und Unterlagen bezweifelt bzw. abgeändert?*
- *19. In welchen Fällen hat die OStA Wien die Einstufung gemäß InfOG der ihr durch eine andere als die o.a. Staatsanwaltschaft übermittelten Akten und Unterlagen bezweifelt bzw. abgeändert?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat in keinem Fall die Einstufung gemäß InfOG der ihr übermittelten Akten und Unterlagen bezweifelt oder abgeändert.

Die WKStA hat die ALNr. 32 ohne Vornahme einer Einstufung vorgelegt. Diese wurde in der Folge von der Oberstaatsanwaltschaft Wien in Übereinstimmung mit dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 26. Februar 2021 und in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der WKStA mit Stufe 3 nachgeholt.

Zur Frage 20:

- *In welchen Fällen wurden im Zusammenhang mit der Aktenlieferung an den Untersuchungsausschuss von der OStA Wien disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen?*

Im Zusammenhang mit der Aktenlieferung an den Untersuchungsausschuss wurden von der Oberstaatsanwaltschaft Wien keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen ergriffen.

Bei der von der Oberstaatsanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit der Aktenführung in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz ausgesprochenen „Ausstellung“ nach § 94 Geo handelte es sich um eine unter der Schwelle der disziplinarrechtlichen Maßnahme liegende Maßnahme der Dienstaufsicht, die in der Folge über Weisung des Bundesministeriums für Justiz zurückgenommen wurde.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *22. Von welchen Disziplinarmaßnahmen bzw. Weisungen der OStA Wien in Zusammenhang mit der Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss wurden Sie informiert?*
- *23. Welche dieser Disziplinarmaßnahmen bzw. Weisungen haben Sie mittels Weisung zurücknehmen lassen?*

Ich verweise dazu auf die Antworten zu den Fragen 8, 20 und 21.

Zur Frage 24 und 25:

- *24. Wie viele Besprechungen fanden in der Zentralstelle des BMJ zur Frage der Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss mit wem statt?*
- *25. Welche Beschwerden von einzelnen Staatsanwaltschaften wurden in Zusammenhang mit der Vorlage von Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss an Sie herangetragen?*

Über die Anzahl der Besprechungen die in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz im Zusammenhang mit der Frage der Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss stattgefunden haben, gibt es in den Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz keine Aufzeichnungen.

Zur Frage 26:

- *Welche Vorsorge wurde getroffen, um zu verhindern, dass der Leiter der OStA Wien Einsicht in Akten erhält, in die ihm gemäß StPO keine Einsicht zustünden?*

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien hat sich in allen ihn selbst betreffenden Fällen sowohl im Zusammenhang mit der Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss selbst als auch des Berichtsverkehrs bezüglich der Aktenvorlage der Ausübung seines Amtes enthalten und wurde er jeweils von einem seiner Stellvertreter vertreten.

Die den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien betreffende, am 26. Jänner 2021 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingelangte ALNr. 28 der WKStA wurde am 29. Jänner 2021 an den Untersuchungsausschuss weitergeleitet. In der Zwischenzeit befanden sich die betreffenden Datenträger im Verfügungsbereich von OStA Mag. G****. Die Weiterleitung an den Untersuchungsausschuss wurde von EOStA HR Dr. K**** revidiert. Aus der an den Untersuchungsausschuss des Nationalrates gerichteten Übersendungsnote vom 28. Jänner 2021, die mit Bericht vom selben Tag auch dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt wurde, geht klar ersichtlich hervor, dass diese Aktenlieferung von EOStA Hr. Dr. K**** im Auftrag des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft vorgenommen wurde. Die Ausführungen in der Einleitung der parlamentarischen Anfrage, wonach der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien somit sogar jene Akten dem Untersuchungsausschuss vorgelegt habe, die ihn selbst betreffen und für die ihm ansonsten keine Akteneinsicht zustünde, sind vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Zur Frage 28:

- *Welche personellen Vorkehrungen wurden getroffen, um den zusätzlichen organisatorischen Aufwand der Aktenvorlage bei den einzelnen Staatsanwaltschaften zu bewältigen?*

Der Justiz stehen für die Vorbereitung von Aktenvorlagen an den Untersuchungsausschuss weder eigene (zusätzliche) Planstellen noch entsprechende gesonderte Budgetmittel zur Verfügung. Vielmehr muss der organisatorische Mehraufwand mit den regulär vorhandenen Ressourcen bestritten werden.

Der WKStA wurden mit Wirkung ab 1. Februar 2021 und mit Wirkung ab 1. März 2021 zusätzliche Ressourcen zur Unterstützung zugeteilt.

Zur Frage 29:

- *Wurde Ihrerseits jemals die Möglichkeit der elektronischen Anbindung des Untersuchungsausschusses an die Ermittlungsakten analog der Regelungen für Anwälte geprüft?*

Eine elektronische Anbindung des Untersuchungsausschusses für die Vorlage von Ermittlungsakten wurde bis dato nicht in Betracht gezogen, weil die diesbezüglichen Akten in der Verfahrensautomation nicht vollständig digital abgebildet sind.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

